

II-1569 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

18.6.1968

724/A.B.  
zu 686/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Justiz Dr. Klecatsky  
auf die Anfrage der Abgeordneten Robak und Genossen,  
betreffend Formblatt Nr. 69 d des Verfahrens außer Streitsachen.

-.-.-.-

Die mir am 22. April 1968 übermittelte schriftliche Anfrage der Herren Abgeordneten zum Nationalrat Robak und Genossen, z. 686/J, betreffend das Formblatt des Verfahrens außer Streitsachen Nr. 69 d, beeche ich mich wie folgt zu beantworten:

Das Formblatt Nr. 69 d besteht in seinen wesentlichen Bestandteilen seit mehr als vierzig Jahren. Auf Grund einer Anregung des Oberlandesgerichtes Graz, in das Formblatt auch die Frage aufzunehmen, ob der Unterhaltpflichtige einen Personenkraftwagen und einen Fernsehempfänger besitze, hat das Bundesministerium für Justiz im Jahr 1961 die Bedeutung und die Häufigkeit der Verwendung dieses Formblatts ermittelt. Die Ermittlung ergab eine laufende Verwendung; überdies haben die Gerichte wegen der überaus großen praktischen Bedeutung eine weitere Ausgestaltung des Formblatts angeregt. Das Bundesministerium für Justiz hat daher das Formblatt Nr. 69 d mit einem etwas erweiterten Wortlaut neu aufgelegt.

Die im Formblatt Nr. 69 d erbetene Amtshilfe hilft den Gerichten, in ebenso einfacher wie zweckmäßiger Weise eine wertvolle Grundlage für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Unterhaltpflichtigen zu gewinnen. Sie trägt überdies sehr wesentlich zur Verminderung des Aufwandes der Gerichte bei. Wäre die Möglichkeit dieser Amtshilfe nicht gegeben, so müßten Gerichtsbedienstete in die Gemeinden geschickt werden, um an Ort und Stelle die im Formblatt Nr. 69 d vorgesehenen Ermittlungen zu pflegen. Das wäre, da die gerichtlichen Bediensteten meist nicht dieselbe Ortskunde besitzen wie die Organe der Gemeinde, oft nicht nur weniger zielführend, sondern auch für die Betroffenen meist unangenehmer als die viel weniger auffallenden formlosen Erkundigungen durch Gemeindeorgane.

Abgesehen von diesen praktischen Erwägungen hat das Bundesministerium für Justiz über die in der vorliegenden Anfrage enthaltenen Rechtsausführungen eine gründliche Untersuchung durchgeführt. Diese Untersuchung hat sich, dem Wesen der Angelegenheit entsprechend, vorwiegend mit verfassungsrechtlichen Fragen, vor allem auch solchen des Gemeindeverfassungs-

724/A.B.

- 2 -

zu 686/J

rechts, auseinandergesetzt. Da das Bundesministerium für Justiz jedoch für eine abschließende Beurteilung dieser Rechtsfragen nicht zuständig ist, hat es den Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt um eine Stellungnahme hiezu ersucht. Nach Einlangen der Äußerung des Bundeskanzleramtes werde ich auf das in der Anfrage gestellte Verlangen zurückkommen.

-.-.-.-